

# REGLEMENT über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen

der Einwohnergemeinde 4444 Rümlingen

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde 4444 Rümlingen gestützt auf § 47 Absatz 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG) und § 9 des Gesetzes über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen vom 20. März 1997 beschliesst:

## § 1 Zweck

Dieses Reglement bezweckt den Vollzug des Gesetzes über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen (MBG), vom 20. März 1997.

## § 2 Aktuelles Jahreseinkommen

<sup>1</sup> Das aktuelle Jahreseinkommen setzt sich zusammen aus sämtlichen Einkünften der im gemeinsamen Haushalt lebenden natürlichen Personen. Es umfasst das um die gesetzlichen Abzüge reduzierte Brutto-Einkommen; davon abgezogen werden Erwerbsunkosten, wie Auslagen für Fahrt zur Arbeitsstätte, Verpflegungsmehraufwand, übrige berufsbedingte Auslagen und AHV-Beiträge nicht erwerbstätiger Personen sowie die abzugsfähigen Beiträge an die berufliche Vorsorge (2. Säule) gemäss Steuer- und Finanzgesetz.

<sup>2</sup> Dem aktuellen Jahreseinkommen zugerechnet werden ausserdem nicht steuerbare Einkünfte der Haushaltsmitglieder, wie Krankenkassenprämienverbilligungen, Stipendien, Alimente, Ergänzungsleistungen etc...

## § 3 Jahresnettomiete

<sup>1</sup> Als Jahresnettomiete gilt der vertraglich vereinbarte Jahresmietzins ohne Nebenkosten.

<sup>2</sup> Besteht ein Untermietverhältnis, so wird die Jahresnettomiete um eine dem Untermietverhältnis angemessene ortsübliche Jahresmiete reduziert.

#### **§ 4 Höchstmieten**

<sup>1</sup> Für die Beitragsberechnung werden Jahresnettomieten bis zu den folgenden Höchstbeiträgen angerechnet:

bei 1 im gleichen Haushalt lebenden Person	Fr.	12'000.--
bei 2 im gleichen Haushalt lebenden Personen	Fr.	14'000.--
bei 3 im gleichen Haushalt lebenden Personen	Fr.	16'000.--
bei 4 im gleichen Haushalt lebenden Personen	Fr.	18'000.--
Für jede weitere Person zusätzlich	Fr.	1'000.--

<sup>2</sup> Im Fall einer höheren Miete ist der Teil, der den oben angeführten Höchstbetrag übersteigt, nicht beitragsberechtigt.

#### **§ 5 Jahreseinkommenshöchstgrenze**

Das Jahreseinkommen für Einpersonenhaushalte darf Fr. 36'000.-- und für Mehrpersonenhaushalte Fr. 40'000.-- zuzüglich eines Kinderbetrages von Fr. 5'000.-- pro Kind gemäss § 3, Absatz 1, Bst. a des Gesetzes über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen nicht übersteigen.

#### **§ 6 Vermögenshöchstgrenze**

Hat der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin ein Reinvermögen von mehr als Fr. 10'000.-- je Einzelperson, Fr. 20'000.-- für 2 Personen, sowie ein Zuschlag pro minderjährigem Kind von Fr. 5'000.--, so besteht kein Anspruch auf einen Mietzinsbeitrag.

#### **§ 7 Angemessenheit der Wohnungsgrösse**

Ein Mietzinsbeitrag wird in der Regel nur ausgerichtet, wenn die Zahl der Zimmer jene der Bewohner und Bewohnerinnen um nicht mehr als 1 übersteigt.

#### **§ 8 Tragbares Mass der Mietzinsbelastung**

<sup>1</sup> Der Jahresgrundbedarf beträgt 120% des Grundbedarfs gemäss Sozialhilfegesetz vom 21.06.2001.

<sup>2</sup> Zum Betrag gemäss Absatz 1 hinzugerechnet werden die netto Grundprämie der Krankenversicherung sowie die Mietnebenkosten.

#### **§ 9 Härtefälle**

Wo aussergewöhnliche Verhältnisse es rechtfertigen, kann der Gemeinderat ausnahmsweise von den Bestimmungen dieses Reglements abweichen.

## **§ 10 Verfahren**

<sup>1</sup> Gesuche um Gewährung von Mietzinsbeiträgen sind der Gemeinde unter Beilage der notwendigen Unterlagen einzureichen.

<sup>2</sup> Im Falle eines zustimmenden Entscheides werden die Beiträge ab Zeitpunkt der Gesuchseinreichung gewährt.

<sup>3</sup> Die Auszahlung erfolgt monatlich.

<sup>4</sup> Die Zusicherung gilt für ein Kalenderjahr, längstens jedoch bis zum Eintritt einer Veränderung bei einem Berechnungsfaktor.

<sup>5</sup> Der Gemeinderat hat die Kompetenz zur Anpassung der Beiträge an die Teuerung.

## **§ 11 Rechtsmittel**

Gegen Verfügungen des Gemeinderates die sich auf dieses Reglement stützen kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

## **§12 Strafbestimmungen**

Zu Unrecht bezogene Beträge müssen zurückerstattet werden. Zusätzlich kann der Gemeinderat eine Busse verfügen, bis zum Höchstbetrag von Fr. 1'000.--.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft am 1. Januar 2015 in Kraft.

Dieses Reglement wurde von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 19. Juni 2015.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:

Die Schreiberin:

E. Berger

N. Bürgin

Von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion genehmigt am